

Satzung Sportverein 1922 Breitenbach e.V.



§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Der Sportverein Breitenbach 1922 e.V. mit Sitz in Schlüchtern-Breitenbach, Main-Kinzig-Kreis wurde am 24.4.1965 gegründet und ist im Vereinsregister Amtsgericht Hanau unter Nr. 2240 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Förderung des Sportes wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von organisierten Sport-, Turn- und Spielübungen und Angeboten im Freizeitsport
- die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

Der Sportverein 1922 Breitenbach e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 VERGÜTUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EstG) ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. der geschäftsführende Vorstand

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat:

- a) volljährige Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendliche (14-17 Jahre)
- d) Kinder (bis 13 Jahre)

2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.



3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung oder von dem Gesamtvorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.

4. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge für Jugendliche und Kinder erfolgen durch die Sorgeberechtigten und richten sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - sechs Monate mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung,

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu. Darüber entscheidet die nächste einberufene Mitgliederversammlung.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Volljährige, Ehren- und jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken

2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Gesamtvorstandmitgliedes oder eines von diesen bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den (die) Beauftragte(n) für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zu.

3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen und Vereinsaktivitäten zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem (der) Beauftragte(n) für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- b) dem (der) Beauftragten für die Abteilungen und Gruppen
- c) dem (der) Beauftragten für die Finanzen
- d) dem (der) Beauftragten für die Dokumentation
- e) dem (der) Beauftragten für die Jugend.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1.000 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung für das Vereinsgeschehen sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung. Stimmberechtigte sind alle volljährigen, Ehren- und jugendlichen Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Der (die) Beauftragte(n) für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und hilfsweise per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Einladung muss die folgenden Punkte enthalten

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Gruppen- und Abteilungsleiter der Sportarten oder Abteilungen,
 - b) Berichte der Kassenprüfer(innen),
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem (der) Beauftragte(n) für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher durch Aushang im Vereinsheim und hilfsweise per email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse erfolgen.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigtes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
 5. Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 6. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) benannten Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.



§ 11 KASSENPRÜFER, GESCHÄFTSJAHR

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Den Kassenprüfern, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 ERWEITERTER VORSTAND, AUSSCHÜSSE

Der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann Mitglieder für den erweiterten Vorstand ernennen oder wählen, der bestimmte Arbeitsgebiete im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes übernimmt. Erweiterte Vorstandsmitglieder können sein:

2. Beauftragte(r) für die Abteilungen und Gruppen, 2. Beauftragte(r) für die Dokumentation, 2. Beauftragte(r) für die Jugend, 2. Beauftragte(r) für die Finanzen oder Beauftragte(r) für den Wirtschaftsbetrieb, Abteilungsleiter(in), Gruppenleiter(in), Jugendsprecher(in).

Der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Ferner kann der geschäftsführende Vorstand für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzende(r) der Ausschüsse ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13 ABTEILUNGEN

Für jede im Verein betriebene Sportart kann bei Bedarf eine unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 14 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Beauftragten für die Jugend und Gruppenleiter in der Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendleiter(in) und ein(e) Jugendsprecher(in), vertreten die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die nicht Teil der Satzung ist und von der Jugend zu entwerfen ist muss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 15 EHRUNGEN

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung oder die Ernennung durch den Gesamtvorstand möglich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann



durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V. oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§ 16 DATENSCHUTZ

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner persönlichen Daten nach Beendigung seiner Mitgliedschaft

§ 17 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Die Satzung in der vorliegenden Form ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.03.2017 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 11.03.2011.

Schlüchtern, 24. März 2017

1. Vorsitzender (bis 24.03.2017)

weiteres Vorstandsmitglied

1. Vorsitzender (ab 24.03.2017),
zukünftig Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation (ab Eintrag ins Vereinsregister)